

mit Stabstellen in Wirtschaft und Militär. Die Beschlüsse und Verfügungen der Kommission waren nicht weiterziehbar (Art. 129 Abs. 2 a. ZPO). Nach Art. 129 Abs. 3 a. ZPO konnten Beweisanträge, welchen die Kommission nicht entsprochen hatte, nochmals an der Schlussverhandlung gestellt werden. Mit dieser Bestimmung wurde der Anspruch auf rechtliches Gehör sichergestellt (vgl. dazu Guldener, Schweiz. Zivilprozessrecht, 3. Auflage, 1979, S. 175 ff., insbesondere S. 176 Ziff. 3). Nicht wesentlich anders lautet heute Art. 143 der ZPO 1980.

Gegen Entscheide des Obergerichts oder seiner Abteilungen ist die Beschwerde gemäss Art. 280 Abs. 2 der geltenden Zivilprozessordnung nicht zulässig. Da der gerichtlich bestellten Kommission keine selbständige Bedeutung zukommt und gegen das Obergericht als Gesamtgericht wie auch gegen beide Abteilungen keine Beschwerde geführt werden kann, ergibt sich ohne weiteres, dass auch gegen obergerichtliche Kommissionsverfügungen oder Kommissionsbeschlüsse die Justizaufsichtskommission nicht angerufen werden kann.

JuAK 8.11.1985 (RBer 1985/86, S. 45)

3080

Beweisbeschluss. Anfechtbarkeit (Art. 292 ZPO¹).

Wie bereits früher entschieden, ist die Beschwerde gegen Beweisbeschlüsse und ähnliche prozessleitende Verfügungen der ersten Instanz an sich möglich; Art. 292 ZPO. Dabei ist aber folgendes hervorzuheben:

Der Beschluss auf Durchführung eines Beweisverfahrens – Einvernahme von Zeugen, Edition von Urkunden, Anordnung eines Augenscheins oder einer Expertise – bildet Teil des gesamten Prozesses. Der Beweis soll das Urteil vorbereiten. Ein Beweisbeschluss bindet das Gericht nicht unbedingt und lässt damit die gesamte Beendigung des Prozesses noch offen. Der Beschluss ist auch nicht zu begründen.

Es ist jedem Gericht unbenommen, zur Abklärung eines nicht genügend belegten Sachverhalts ein Beweisverfahren anzuordnen. Die Justizaufsichtskommission sieht keinen Anlass, bereits in diesem Stadium in den

¹ Zivilprozessordnung vom 24. April 1955, vgl. Art. 280 ZPO vom 27. April 1980 (bGS 231.1)

Prozess einzugreifen. Die materielle Beurteilung bleibt vielmehr dem Appellationsgericht vorbehalten, wenn das Verfahren vor erster Instanz seinen Abschluss gefunden hat.

JuAK 30.10.1974 (RBer 1974/75, S. 43)

3081

Richterwechsel¹. Anspruch auf rechtliches Gehör.

In einem neueren Entscheid hat das Bundesgericht den Anspruch auf rechtliches Gehör, der im engeren Sinn die Gleichbehandlung der Parteien im Zivilprozess und der Beteiligten im Strafverfahren sichern will, auch auf den Anspruch einer Partei ausgedehnt, vom gleichen Richter angehört und beurteilt zu werden. Unter Vorbehalt besonderer kantonaler Regelung und Rechtsprechung entschied das Bundesgericht, dass im mündlichen Verfahren die Richter, die an einer Beweisabnahme teilgenommen haben, auch am Urteil teilnehmen müssen. Wenn eine Partei zum Beweis zugelassen werde, so habe das Gericht seinen Entscheid in voller Kenntnis dieser Beweise zu treffen. Das setze grundsätzlich voraus, dass alle urteilenden Richter der Abnahme der Beweise beiwohnten oder wenigstens durch das Verhandlungsprotokoll darüber informiert würden (BGE 96 I 323 ff. E. 2c, Praxis des Bundesgerichts 1970 S. 532; vgl. für den Fall einer Rückweisung Praxis des Bundesgerichts 1977 Nr. 164).

Das Obergericht hatte am 24. August 1982 entschieden, im Strafverfahren sei die Hauptverhandlung nur zu wiederholen,

- wenn der persönlichen Befragung des Angeschuldigten im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung oder die auszusprechende Strafe oder Massnahme besondere Bedeutung zukomme,
 - wenn Zeugen oder Sachverständige zu dieser Verhandlung vorgeladen oder weitere Beweise (Augenschein usw.) abgenommen wurden
- (Rechenschaftsbericht des Obergerichts 1982/83 S. 38).

Im Zivilprozess, wo alle tatsächlichen Behauptungen und Beweisanträge von den Parteien vorzubringen sind, erscheint es jedenfalls bei einem Richterwechsel als erforderlich, den neuen Richter mindestens durch ein ausführliches Verhandlungsprotokoll ins Bild zu setzen. Dazu genügen die Plädoyernotizen des Klägers nicht; auch die Vorbringen und Beweisan-

¹ Siehe auch Rechenschaftsbericht des Obergerichtes 1974/75, S. 43